

**Stellungnahmen
zum
Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes**

A m t 20

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für die Haushaltsjahre 2011 – 2012

Zu dem o. g. Bericht nehme ich wie folgt Stellung:

A. Allgemein

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) geht weit an der in § 58 Abs. 2 Ziffer 1 - 4 VerfBrhv für die Stadt Bremerhaven festgelegten Prüfung zur Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze vorbei. Er stellt vielmehr einen überzogenen Tätigkeitsbericht des RPA mit dessen Ansichten und Bewertungen dar. Dabei wird der **Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses** vom 05.02.2014 **ignoriert**, den Schlussbericht in einer komprimierten Fassung vorzulegen. Dieser Beschluss erfolgte aufgrund eines Vortrages der Leitung des RPA über die angespannte personelle Situation im RPA, in der Hoffnung, dass der Bericht damit zeitnah vorgelegt werden könne.

Nachdem die Leiterin des RPA beabsichtigte, den Schlussbericht aufgrund mangelnder finanzieller Ausstattung ihres Budgets lediglich als PDF-Datei zu versenden, was von dem Stadtverordnetenvorsteher abgelehnt wurde, da dieses lediglich eine Mittelverlagerung auf andere Bereiche bedeutet hätte und das RPA nachweislich über ein ausreichendes Haushaltsguthaben verfügte, erfolgte dann der Papierdruck. Dabei führte die Leiterin des RPA am 09.09.2014 aus, dass zur Kostenminimierung auf die gewohnten Dienste der Druckerei des städt. Betriebes BIT verzichtet werde.

Fakt ist jedoch:

- a) Der vorliegende Bericht in Papierform ist einseitig gedruckt (Mehrkosten?).
- b) Der Druck ist von minderer Qualität.
- c) Das Impressum **entspricht nicht den Tatsachen:**
 - Als Adresse des RPA ist die Friedrich-Ebert-Straße angegeben. Tatsächlich befindet sich das RPA jedoch im Stadthaus 2.

- Als Druck-Betrieb wird die BIT angegeben, die lt. Aussage der Leiterin des RPA **nicht** drucken sollte und dieses nach dortiger Auskunft auch nicht getan hat.
- Redaktionsschluss 30.09.2013: Diese Angabe ist irritierend. War der Bericht entgegen aller Erklärungen der Leiterin des RPA schon fertig, als sich in 2014 die Abgabe des Berichtes immer weiter verzögerte?

B. Berichtspassagen im Einzelnen

1. Zur Veröffentlichung des Schlussberichtes 2009/2010 (siehe Vorbemerkungen I, Randnummern 5 – 7)

Hier wird beklagt, dass ein Beschluss des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses noch nicht umgesetzt ist. Diese Aussage ist verwunderlich. Nachweislich fehlt es viel eher an der Bereitschaft des RPA, derartige Beschlüsse des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses umzusetzen (z. B. Einsichtnahme in Personalakten - Beschluss des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses vom 24.02.2012 - sowie Ausschreibung für die Besetzung der Stelle eines technischen Prüfers im RPA – Beschluss des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses vom 01.07.2014).

Fakt ist, dass die Voraussetzungen für die Veröffentlichung der Schlussberichte Ende 2013 geschaffen wurden und am 25.03.2014 in Kraft getreten sind. Die zur Veröffentlichung geeignete Aufbereitung des Schlussberichtes 2009/2010 war im Mai 2013 erfolgt. Die Haushaltsrechnung der Kämmerei lag jedoch nicht in entsprechender Form vor. Der Vorstand der Stadtverordnetenversammlung beschloss daraufhin, den Bericht 2009/2010 im Nachhinein nicht mehr zu veröffentlichen; auch deshalb, weil die zeitliche Differenz seit 2009 zu groß war.

2. Einsicht in die Personalakten (siehe Punkt 2.3, Seiten 24 - 26)

Dieser Punkt ist eine beliebte Darstellung des RPA. Es steht jedoch in keinem Zusammenhang mit § 58 VerfBrhv und § 6 Rechnungsprüfungsordnung. Das Thema „Einsicht in die Personalakten“ ist darüber hinaus mit Beschluss des Ausschusses für Verfassung und Geschäftsordnung vom 24.04.2012 zum Abschluss gebracht worden.

Es ist Verpflichtung des RPA, die Beschlüsse des Ausschusses für Verfassungs- und Geschäftsordnung auszuführen. Darauf legt ja auch die Leiterin des RPA großen Wert. Siehe hierzu meine Ausführungen unter Pkt. 3. Warum erfolgt das nicht? Mir ist vom RPA nicht mitgeteilt worden, dass Akten verwehrt wurden.

Es ist auch keine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Für das RPA ist der Ausschuss für Verfassung und Geschäftsordnung zuständig. Im Übrigen muss noch einmal darauf hingewiesen werden, dass es sich bei dem hiesigen RPA um ein **Prüfungsamt der Kommunalverwaltung** handelt und nicht um das Prüfungsamt eines Landes.

3. Betriebsausschüsse, Grundsatz der Öffentlichkeit (Punkt 6.9.2.1, Seiten 81 - 82)

Die unter diesem Punkt aufgeführten Ausschüsse von Eigen- und Wirtschaftsbetrieben sind keine Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung und unterliegen den bestimmten Vorschriften und Regularien der jeweiligen Betriebe. Sie sind sowohl mit Stadtverordneten als auch Magistratsmitgliedern besetzt. Inwieweit es erforderlich sein wird, diese Ausschüsse in § 44 GOStVV aufzunehmen, entscheidet gemäß § 35 VerfBrhv die Stadtverordnetenversammlung und damit auch über deren Zusammensetzung und den Geltungsbereich der Geschäftsordnung.

Ich sehe hier keinen Handlungsbedarf.

Im Übrigen hat sich diese Praxis bis heute bewährt, sodass eine Veränderung der Verfahrensweise politisch nicht notwendig erscheint

4. Rechte und Mitwirkungspflichten des RPA im Vergleich zum Bundes- und Landesrechnungshof (siehe Punkt 6.10.2.4, Seiten 95 – 100)

Gemäß §§ 2 und 3 VerfBrhv regelt die Stadt Bremerhaven alle Selbstverwaltungsangelegenheiten als Kommune. Hierunter fällt auch die Rechnungsprüfung (§§ 58 – 63 VerfBrhv). Im Rahmen der Landeshaushaltsordnung sind weitere Aufgaben/Rechte für das RPA geregelt.

Danach ist das RPA ein reines kommunales Rechnungsprüfungsamt und nicht mit den Befugnissen der höheren Verwaltungen des Bundes und der Länder vergleichbar. Die Aufgaben eines Bundes- oder Landesrechnungshofes lassen sich nicht auf das kommunale RPA übertragen. Die derzeitigen Befugnisse des hiesigen RPA sind daher ausreichend, auch im Hinblick auf die Mitwirkungspflichten. Eine Modifizierung der Rechnungsprüfungsordnung sollte jedoch geprüft werden.

5. Abschnitt VI Sonstige Rechnungen,
Ziffer 1.4 Prüfungsergebnisse Vorschuss- und Verwahrkonten (siehe Seite 100)

Der hier erfolgte Verweis auf den Bericht vom 04.04.2014 über eine gesonderte Prüfung der Vorschuss- und Verwahrkonten für die Haushaltsjahre 2010 bis 2012 ist irreführend. Hier wird ein Bericht kommentiert, der zum Zeitpunkt der Ausgabe des Schlussberichtes 2011/2012 am 15.09.2014 entgegen der Ausführung im Schlussbericht noch **nicht beim Stadtverordnetenvorsteher vorlag**. Das ist ein schlechter Stil!

Der Bericht ist auf Nachfragen des Büros der Stadtverordnetenversammlung tatsächlich erst **am 02.10.2014** im Büro der Stadtverordnetenversammlung eingegangen.

C. Allgemeine Zusammenfassung

An schriftliche Erklärungen hält sich das RPA nicht, Beschlüsse der zuständigen Gremien werden nicht umgesetzt. Der Schlussbericht muss sich künftig zuverlässig auf die Anforderungen der Verfassung und der maßgeblichen Vorschriften konzentrieren und zeitnah erstellt und vorgelegt werden, wenn Stadtverordnetenversammlung und Magistrat die Möglichkeit erhalten sollen, daraus konkrete Maßnahmen abzuleiten.



A. Beneken

Magistrat

I

Bremerhaven, 30. September 2014

2200

Amt 20

E: 01.10.14 f

Stellungnahme zum „Schlussbericht über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der Haushaltsrechnung der Jahre 2011 und 2012“

Mit den beigefügten Anlagen des Referats für Wirtschaft, des Personalamtes und der Magistratskanzlei nehme ich zu dem „Schlussbericht über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der Haushaltsrechnung der Jahre 2011 und 2012“ Stellung.



Grantz
Oberbürgermeister

Anlagen

Magistrat
I/8 ☎ 26 91

Bremerhaven, 26.09.2014
☎ 28 00

Dezernat I / 1
Herrn Magistratsdirektor Polansky

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für die Haushaltsjahre 2011 und 2012
hier: Ihre E-Mail vom 12.09.2014

Sehr geehrter Herr Polansky,

zu o. g. Schlussbericht möchten wir zu Punkt 6.10.2.3 „Errichtung einer Wartehalle/Reparaturhalle und Waschanlage für Triebwagen der NordWestBahn im Gewerbegebiet Kampacker“ Rnd.-Nr. 450 folgendes anmerken:

Für die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsberechnung für finanzrelevante Vorlagen des Referates für Wirtschaft ist nicht die „für die Treuhandverwaltung städtischer Gewerbegrundstücke zuständige städtische Beteiligungsgesellschaft im Bereich der Wirtschaftsförderung“ zuständig, sondern nach wie vor das Referat für Wirtschaft selbst. Richtig ist, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BIS ebenfalls an einer Schulung der Senatorin für Finanzen zur Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen teilgenommen haben. Auch wenn Vorlagen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen in enger Abstimmungen mit der BIS erstellt werden, verbleibt die Federführung und Verantwortung beim Referat für Wirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Herrfurth

Herrn
Magistratsdirektor Polansky

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für die Haushaltsjahre 2011 und 2012

Unter II 2.3 des Berichtes greift das Rechnungsprüfungsamt erneut das Thema „Einsichtnahme in Personalakten“ auf und gelangt unter Ergänzung um das Thema „Zugriffsrecht auf das Personalabrechnungssystem“ (RZ 70) zu der Feststellung, der gesamte Personalkostenbereich sei „damit prüfungsfreier Raum“. Sinngemäß wiederholt wird diese Aussage in den Schlussbemerkungen (RZ 640).

Das Personalamt nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Nach der Neufassung des § 118 Landeshaushaltsordnung (LHO) im Jahr 2010 wurde durch die Beschlussfassungen des Magistrats vom 21.03.2012 sowie des Ausschusses für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung vom 24.04.2012 eine eindeutige Regelung zur Einsichtnahme durch das Rechnungsprüfungsamt in Personalakten getroffen. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt den Bestandteil der Personalakte, für den die Einsichtnahme vorgesehen ist, zu benennen und eine ergänzende Aussage zur Erforderlichkeit (Prüfungszweck) im Sinne des § 118 Abs. 3a LHO aufzunehmen.

Diese Beschlussfassungen decken sich mit den Ausführungen der Senatorin für Finanzen als verantwortliches Ressort für die Änderung der LHO im Schreiben vom 31.08.2011. Darin führt die Senatorin zur verfahrensmäßigen Gestaltung der Einsichtnahme des Rechnungsprüfungsamtes in Personalakten aus, dass das Rechnungsprüfungsamt im Einzelfall die Absicht der Einsichtnahme in die Personalakte oder in Teile der Personalakte dem Personalamt unter Angabe des Prüfungszwecks mitteilt.

Hintergrund und Zweck der genannten Beschlussfassungen und der dargelegten Gestaltung des Verfahrens ist der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Magistrats.

Den festgelegten Anforderungen an das Akteneinsichtsgesuch ist das Rechnungsprüfungsamt im Jahr 2011 jedoch nicht gerecht geworden. Das Rechnungsprüfungsamt hatte im Verlauf des Jahres mehrere Personalakten zur Einsicht angefordert, dabei aber jeweils lediglich auf die Regelung des § 95 LHO verwiesen. Aus diesem Grund wurden keine Personalakten durch das Personalamt zur Verfügung gestellt. Sehr wohl zu Prüfungszwecken zur Verfügung gestellt wurden aber jeweils die Verwaltungsvorgänge, die das Rechnungsprüfungsamt zu einer Prüfung veranlasst haben (z. B. Einstellungsvorgang, Beförderungsvorgang).

Im Jahr 2012 hat das Rechnungsprüfungsamt lediglich in einem Fall um Einsicht in die Personalakte nachgesucht. Da die beabsichtigte Einstellung jedoch letztlich nicht umgesetzt werden konnte, erübrigte sich dieses Gesuch von selbst.

Seither hat das Rechnungsprüfungsamt an das Personalamt keine Einsichtsgesuche mehr gerichtet. Auch die Einsichtnahme in die Bezügeakten, die ausdrücklich von der Verfahrensregelung ausgenommen sind, also ohne ergänzende Benennung des Prüfungszwecks zur Verfügung zu stellen sind, wurde nicht begehrt.

Angesichts der auf Beschlüssen des Magistrats sowie des V+G-Ausschusses beruhenden klaren Verfahrensregelungen zur Einsichtnahme in Personalakten durch das Rechnungsprüfungsamt ist die Einholung eines Votums der Stadtverordnetenversammlung überflüssig. Letztlich muss sich das Rechnungsprüfungsamt hinsichtlich der Beachtung dieser Verfahrensregelungen den Vorwurf einer Abwehrhaltung gefallen lassen. Die Verfahrensregelungen verlangen vom Rechnungsprüfungsamt nichts anderes, als bei der Anforderung der Personalakten bzw. Personalaktenteile den jeweiligen Prüfungszweck darzulegen. Auch wenn die LHO nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes die Benennung des Prüfungszwecks nicht voraussetzt (RZ 75) so stellt es doch keinen Verstoß gegen geltendes Recht oder gegen geltende Beschlusslagen dar, den Prüfungszweck zu benennen. Das Personalamt hingegen müsste gegen bindende Beschlüsse des Magistrats sowie des V+G-Ausschusses verstoßen, sowie die Persönlichkeitsrechte der Magistratsmitarbeiter unbeachtet lassen, um dem Wunsch des Rechnungsprüfungsamtes auf uneingeschränkte Einsichtnahme in Personalakten nachzukommen.

Hinsichtlich des vom Rechnungsprüfungsamt geforderten Zugriffs auf das Abrechnungsprogramm hat das Personalamt dem Rechnungsprüfungsamt mit Schreiben vom 05.11.2013 mitgeteilt, dass die Verordnung über die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens beim Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bremerhaven für das Personalamt der Stadt Bremerhaven unterhaltene Personalabrechnungs-Programmsystem (AutoAbrVVO) die Grundlage für die Einrichtung beschränkter Zugriffsrechte des Rechnungsprüfungsamtes bilde. Da mit den vorhandenen programmtechnischen Möglichkeiten diese beschränkten Zugriffsrechte sowie die in der AutoAbrVVO vorgesehene Dokumentation der Datenbankzugriffe jedoch nicht umsetzbar seien, sei eine Beauftragung des betreuenden Softwarehauses notwendig. Das Rechnungsprüfungsamt wurde gebeten mitzuteilen, ob insoweit ein Angebot eingeholt werden solle und die Kosten übernommen werden. Eine Reaktion auf das Schreiben des Personalamtes vom 05.11.2013 ist bis heute nicht erfolgt.

Vor diesem Hintergrund ist sowohl der Hinweis in RZ 66 des Berichtes auf eine Abwehrhaltung des Personalamtes im Hinblick auf die Einsicht in Personalakten als auch die Aussage in RZ 70 des Berichtes, der Personalkostenbereich stelle sich als prüfungsfreier Raum dar, insgesamt nicht nachvollziehbar.

Im Auftrag



Adomeit

Herrn Oberbürgermeister Grantz

**Stellungnahme zum „Schlussbericht über die Prüfung der Haushalts- und
Wirtschaftsführung und der Haushaltsrechnung der Jahre 2011 und 2012“;
hier: Pflege von Bürgermeister- und Ehrengräbern**

Zu den kritischen Anmerkungen des Rechnungsprüfungsamtes (Tz. 45 – 52) ist anzumerken, dass sich ein Handlungsbedarf nicht allein daraus ableitet, dass der Vorgang nunmehr regelmäßig als „noch nicht abgewickelte Angelegenheit“ bewertet. Zudem weise ich die Behauptung zurück, dass die landeshaushaltsrechtlichen Vorschriften nicht beachtet würden. Im Übrigen ist es nach meiner Auffassung nicht nachvollziehbar, angesichts eines – in 2012 und 2013 konstanten – Jahresausgabevolumens von 3.705,56 Euro dem Sachverhalt einen derartigen Stellenwert beizumessen.

Im Auftrag



Adomeit

Herrn Oberbürgermeister Grantz

**Stellungnahme zum „Schlussbericht über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der Haushaltsrechnung der Jahre 2011 und 2012“;
hier: Innenrevision**

Verbunden mit einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Innenrevisoren/-innen beim Magistrat einerseits und einer intensivierten Mitarbeit im Arbeitskreis Innenrevision unter der Federführung der Senatorin für Finanzen in Bremen wurden die zurückliegenden Jahre genutzt, das Aufgabengebiet bei unserer Verwaltung zu etablieren. Gleichzeitig versetzt dieser Praxisbezug die Beteiligten in die Lage, das angesprochene Regelwerks auf dessen Realisierbarkeit hin zu entwickeln und zu bewerten.

Es ist derzeit geplant, im Verlauf des nächsten Jahres auf dieser Grundlage die Konzeption für die Innenrevision beim Magistrat zu erarbeiten.

Im Auftrag



Polarsky

Stellungnahme der Stadtkämmerei zum „Schlussbericht über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der Haushaltsrechnung der Jahre 2011 und 2012“ des Rechnungsprüfungsamtes

Gegenstand des Schlussberichtes (Randziffern 16 - 25)

Feststellung der Jahresabschlüsse durch den Betriebsausschuss (Randziffern 521 - 525)

Auswirkungen der Nichteinhaltung der Vorlagefristen (Randziffern 526 - 531)

Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen erhalten von der Stadtkämmerei nach dem von der Senatorin für Finanzen in Bremen landeseinheitlich vorgegebenen Kassenabschlussstermin für den so genannten 14. Monat des Vorjahres schnellstmöglich und noch weit vor Fertigstellung und Übergabe der offiziellen Haushaltsrechnung in Papierform eine Excel-Datei mit allen kameraleen Haushaltsrechnungsdaten und diversen Auswertungen. Dem Rechnungsprüfungsamt stehen darüber hinaus auch alle Anlagen zur Haushaltsrechnung auf Abruf zur Verfügung, über die die Stadtkämmerei zum jeweiligen Zeitpunkt verfügt.

Einziges Problem sind seit Jahren immer wieder die im Einzelfall nicht fristgerecht vorgelegten Jahresabschlüsse der Betriebe, die bislang in die Anlagen zur Haushaltsrechnung aufzunehmen sind. Erst wenn diese Abschlüsse im jeweiligen Betriebsausschuss beschlossen worden sind, kann die Stadtkämmerei dem Rechnungsprüfungsamt die Haushaltsrechnung offiziell in Papierform übergeben. Oftmals liegen die Jahresabschlüsse von den Wirtschaftsprüfungsunternehmen schon vor, werden aber erst Wochen später im Betriebsausschuss vorgestellt, weil kein zeitnahe Sitzungstermin eine frühere Befassung ermöglicht.

Die Vorlage der Jahresabschlüsse in den Betriebsausschüssen ist ein formalrechtlicher Akt. In der Regel kommt es zu keinen Änderungen, so dass eine Prüfung der vom Wirtschaftsprüfungsunternehmen testierten Abschlüsse auch schon vorab möglich ist. Trotzdem kann das Rechnungsprüfungsamt seine Prüfungen erst nach offizieller Übergabe der Haushaltsrechnung durch die Stadtkämmerei abschließen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat unter **Randziffer 25** ausgeführt, dass im **Ausnahmefall** von der Regelung des § 85 Abs. 2 LHO Gebrauch gemacht werden könnte, wenn die Frist zur Vorlage der endgültigen Haushaltsrechnung nicht eingehalten werden kann.

Nach § 85 Abs. 1 Ziffer 3 LHO sind der Haushaltsrechnung Übersichten über den Jahresabschluss der Betriebe beizufügen. Gemäß § 85 Abs. 2 LHO i. V. m. § 118 Abs. 2 LHO und dem „Ortsgesetz zur Ausführung der LHO in der Stadt Bremerhaven und der Verfassung für die Stadt Bremerhaven“, § 1 Ziffern 4 und 5, kann der Magistrat im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt auf die Vorlage dieser Anlagen verzichten.

Die Stadtkämmerei schlägt in Absprache mit dem Rechnungsprüfungsamt (Gespräch am 24.09.2014) vor, künftig generell auf die Jahresabschlüsse der Betriebe als Anlagen zur Haushaltsrechnung zu verzichten. Dadurch kann der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes deutlich früher vorgelegt werden, ohne dass die Prüfungsmöglichkeiten des Rechnungsprüfungsamtes in Bezug auf die Jahresabschlüsse der Betriebe eingeschränkt werden. Die Betriebe müssten den Betriebsausschüssen hiervon unabhängig auch weiterhin die Jahresabschlüsse vorlegen.

Zu **Randziffer 20** ist anzumerken, dass der vom Land Bremen einheitlich vorgegebene Kassenabschlussstermin für den 14. Monat 2012 am 08.03.2013 war (für das Haushaltsjahr 2011 am 13.03.2012). Vor Abschluss des 14. Monats kann die Haushaltsrechnung von der Stadtkämmerei nicht erstellt werden, weil die endgültigen Haushaltsdaten hierfür noch nicht vorliegen. Der letzte Haushaltsrechnungsband (Anlagenband) wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 27.09.2013 übergeben. Damit wurde die Haushaltsrechnung nach etwas mehr als einem halben Jahr und nicht, wie vom Rechnungsprüfungsamt dargestellt, nach 1 Jahr und 10 Monaten vorgelegt.

Die folgende Tabelle dokumentiert, wann das Rechnungsprüfungsamt (RPA) und der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen von der Stadtkämmerei prüffähige Zahlen erhalten haben bzw. wann der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Stadtkämmerei eingegangen ist:

Haushaltsrechnung	Schlussbericht für das Jahr	Bereitstellung der Haushaltsdaten als Excel-Datei an RPA und Rechnungshof	Offizielle Übergabe der (letzten) Haushaltsrechnungsbände an das RPA	Datum des Schlussberichtes des RPA	Eingang des Schlussberichtes in der Stadtkämmerei
2000	2000 - 2003	05.10.2001	08.11.2002	17.07.2006	01.08.2006
2001		25.04.2002	16.05.2003		
2002		23.09.2003	18.02.2004		
2003		12.08.2004	28.02.2005		
2004	2004 - 2005	02.12.2005	30.07.2006	15.05.2008	23.05.2008
2005		09.08.2006	22.02.2007		
2006	2006 - 2008	25.04.2007	04.06.2008	22.01.2010	22.01.2010
2007		25.11.2008	17.03.2009		
2008		04.06.2009	22.01.2010		
2009	2009 - 2010	07.06.2010	08.02.2011	19.09.2012	11.10.2012
2010		02.05.2011	07.03.2012		
2011	2011 - 2012	02.07.2012	25.01.2013 ¹	28.08.2014	01.09.2014
2012		31.05.2013	31.10.2013 ²		

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei finanzwirksamen Maßnahmen hier: WU-Übersichten gemäß W-LHO zu § 7 als Anlage zu Vorlagen des Magistrats sowie der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse (Randziffern 347 - 357)

Auszug aus dem Schlussbericht Randziffer 357

"... Es empfiehlt sich, weitere Schulungen und/oder Informationsveranstaltungen zu organisieren, ..."

Qualifizierte Fortbildungen werden im Aus- und Fortbildungszentrum der Freien Hansestadt Bremen angeboten und wurden auch bereits von Teilnehmern der hiesigen Verwaltung besucht. Das Programm des Aus- und Fortbildungszentrums wird der Verwaltung jährlich bekannt gegeben.

Prüfung der Ausgaben für Zuwendungen des Magistrats in 2009 (Randziffern 358 - 365)

Auszug aus dem Schlussbericht Randziffer 358

"... Auch zeigte sich durch die Erkenntnisse aus den Einzelprüfungen die Notwendigkeit von einschlägigen Schulungsbedarfen, um künftige Bearbeitungsfehler in der Verwaltung zu minimieren. ..."

Von der Stadtkämmerei wurden in 2014 bereits qualifizierte Fortbildungen mit Unterstützung des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen in Bremerhaven initiiert.

Nichteinhaltung des Haushaltsgrundsatzes „Bruttoprinzip“ (Bruttonachweis) (Randziffern 366 - 375)

Auszug aus dem Schlussbericht

"... Das Rechnungsprüfungsamt bittet die Stadtkämmerei, die Beauftragten für den Haushalt auf die rechtlichen Vorschriften hinzuweisen und ggf. darüber hinaus geeignete Schulungen anzubieten."

Die Stadtkämmerei wird die Haushaltsbeauftragten informieren.

Prüfungsergebnisse Vorschuss- und Verwahrkonten (Randziffern 490 - 493)

Vom Rechnungsprüfungsamt wird ausgeführt, dass die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung einzelner Vorschuss- und Verwahrkonten nicht vorlagen. Die Stadtkämmerei hat ihre Sicht der Dinge mündlich und schriftlich dargelegt. Diese sind in den Prüfungsbericht vom 04.04.2014 textlich eingeflossen, wenngleich es in einigen wenigen Fällen auch weiterhin divergierende Auffassungen zwischen dem

¹ Datum der offiziellen persönlichen Übergabe.

² Dem Rechnungsprüfungsamt wurde am 27.09.2013 der letzte Haushaltsrechnungsband (Anlagenband) persönlich übergeben. Der darin enthaltene Jahresabschluss der EBB wurde aber erst am 31.10.2013 vom Entsorgungsbetriebsausschuss beschlossen. Somit ist der 31.10.2013 quasi der offizielle Termin für die vollständig vorliegenden Haushaltsrechnungsunterlagen.

Rechnungsprüfungsamt auf der einen Seite und der Stadtkämmerei und den Fachämtern auf der anderen Seite gibt.

Die Verwendung der Vorschuss- und Verwahrkonten liegt ausschließlich in der Verantwortung der Fachämter. In diesem Zusammenhang getätigte Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes werden, wie vom Rechnungsprüfungsamt dargestellt, von dort aus mit den betroffenen Fachämtern geklärt.

Die Stadtkämmerei regt an, in den Prüfungsbericht auch die Stellungnahmen der Fachämter aufzunehmen, bevor der Bericht dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss zugeleitet wird.

STADTBAU (Randziffern 551 - 574)

Der Wirtschaftsbetrieb wurde inzwischen aufgelöst. Inhaltlich könnte sich nur die Betriebsleitung äußern. Diese ist allerdings inzwischen ausgeschieden.

Stadtkämmerei und Rechnungsprüfungsamt haben sich in einem Gespräch am 24.09.2014 dahin gehend verständigt, dass die Darstellungen unter den Randziffern 89, 104, 116 und 456 zur Herstellung der Vergleichbarkeit einheitlicher Basisdaten zur Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses angepasst werden.

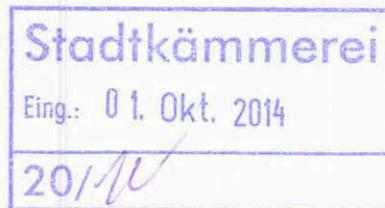
Im Auftrag



Witt

Seestadt Immobilien Postfach 21 03 60 27524 Bremerhaven

A m t 20



SEESTADT IMMOBILIEN
WIRTSCHAFTSBETRIEB
DER STADT BREMERHAVEN
NACH § 26 Abs. 1 LHO

**Bericht des Rechnungsprüfungsamtes Nr. 6.9.2.2 Seiten 394-406
(Ankauf des Grundstücks Poststraße 5)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem die Stadt Bremerhaven am 03.06.2010 die Schrottimmoblie des ehemaligen Möbelhauses in der Poststraße 7-13 erworben und die Baulichkeit dann entfernt hatte, wurden die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten des gesamten Areals intensiv mit dem Stadtplanungsamt erörtert. Die Grundstücke Gemarkung Lehe Flur 10 Flurstücke 870/203 und 871/203 (insgesamt 564 m²) von Frau Ida Wendel grenzten unmittelbar an die insgesamt 4.249 m² große städtische Fläche. Der Ankauf erfolgte im Hinblick auf eine Gesamtbetrachtung und die Möglichkeit einer unabhängigen Planung für das dann komplett im städtischen Eigentum befindliche Gebiet zwischen Poststraße und Eisenbahnstraße. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 18.01.2012 und die Magistratsvorlage vom 14.04.2014, welche die Ankaufgründe eingehend und transparent darstellt.

Zwischenzeitlich konnte auf 2.308 m² des städtischen Grundstücks eine Kindertagesstätte U3 realisiert werden. Die restliche Fläche von ca. 2.400 m² befindet sich in der Vermarktung. Ein Kaufinteressent möchte dort ein mit dem Stadtplanungsamt abgestimmtes konkretes Vorhaben umsetzen. Die städtebaulichen Ziele definieren sich in einer künftigen zweigeschossigen gemischten Bauweise und berücksichtigen die unmittelbar angrenzenden Baudenkmale. Entsprechende Kaufverhandlungen werden bereits geführt.

Auch rückblickend war der damalige Ankauf aus Gründen einer zukunftsorientierten Grundstücksentwicklung (Portfoliomanagement) zweckentsprechend, um eine ganzheitliche (bessere) Vermarktung und städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich zu realisieren.

Datum:30.09.2014

Auskunft erteilt:
Herr Jacobsen

Stadthaus 4, 2.OG,
Zimmer 208

Tel.: 0471 / 5 90-2873
Fax: 0471 / 5 90-3502873

E-Mail:
Frank.Jacobsen@seestadt-
immobilien.bremerhaven.de

Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 09.00 - 12.00 Uhr
Mo. 15.00 - 17.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Aktenzeichen: BL-K



Hausanschrift:
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven

Internet:
www.bremerhaven.de

Bankverbindung:
Sparkasse Bremerhaven
BLZ 292 500 00
Konto-Nr. 1 100 009

...2





-2-

Ergänzend hat das Stadtplanungsamt uns eine inhaltsgleiche Stellungnahme dazu übermittelt:

„Aus Sicht des Amtes 61 wird nach wie vor der erfolgte Grundstückserwerb unter Berücksichtigung der dadurch gewährleisteten städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten dieses Gebietes verbunden mit dem Schutz der erwähnten unmittelbar angrenzenden Baudenkmale für zweckmäßig angesehen und ausdrücklich mit getragen. Die städtebaulichen Ziele für dieses Gebiet definieren sich in einer künftigen zweigeschossigen gemischten Bauweise, wobei noch weitergehende gestalterische Festsetzungen mit vorzusehen sind.“

SEESTADT IMMOBILIEN

Durch ein Bebauungsplanverfahren wäre die seinerzeit geplante Bebauung des betroffenen Grundstückes, die den vorstehenden städtebaulichen Aspekten widersprach, nicht zu verhindern gewesen.“

Mit freundlichen Grüßen

Frank Jacobsen
Kaufmännischer Betriebsleiter

Anlage





**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Vermessungs- und Katasteramt**

Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven
Tel.: 0471 590-3307 Fax: 590-2078
E-mail: vermam@magistrat.bremerhaven.de
Homepage: www.vermessungsamt.bremerhaven.de

Datenauszug

Maßstab 1:1.000
Datum 30.09.2014
Ersteller Andrea Schmidt, SI (aschmidt)



Nur für den Dienstgebrauch!

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung, Umarbeitung oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden.
© Geobasis - DE / Vermessungs- und Katasteramt Bremerhaven

